



## **Merkblatt überwachungsbedürftiges Gewerbe § 38 Gewerbeordnung (GewO)**

Aus § 38 Gewerbeordnung (GewO) geht hervor, dass die dort genannten Gewerbebezüge als überwachungsbedürftige Gewerbe festgelegt sind.

Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde bei den Gewerbebezügen

1. An- und Verkauf von
  - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
  - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
  - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
  - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
  - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen,durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierten Betrieben,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisbüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 GewO die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- eine Auskunft nach § 150 Abs. 5 GewO aus dem Gewerbezentralregister
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:
  - Wenn Sie Ihren Unternehmensitz in Deutschland haben, benötigen Sie bei eingetragenen Unternehmen einen Handelsregisterauszug und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages.
  - Wenn Sie Ihren Unternehmensitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) ist das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst auszufüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen sind für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einzureichen. Für die juristische Person ist außerdem ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen.

Bei Personengesellschaften, die als solche nicht selbst erlaubnisfähig sind (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG), benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis, so dass für jeden ein Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen nötig sind.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7263.

Stand: Dezember 2022